

Ulrich-von-Hassell-Haus Lennéstraße 11 10785 Berlin

0 30/59 00 97 - 331 0 30/59 00 97 - 430

III/820-02-03 Datum: 14.12.2020

F-Mail Markus Brohm @Landkreistag.de

Per E-Mail: Ref-E23@bmvi.bund.de

Referat E 23 – Eisenbahnrecht

Invalidenstr. 44

10115 Berlin

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Referentenentwurf zur Weiterentwicklung des Eisenbahnregulierungsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Referentenentwurfs und die Gelegenheit zur Stellunganhme bedanken wir uns.

Wir müssen vorab darauf hinweisen, dass die Kürze der Stellungnahmefrist dem Gesetzesvorhaben nicht angemessen ist und eine sachgerechte Beteiligung unserer Mitgliedschaft, die von den Regelungen auch als SPNV-Aufgabenträger betroffen ist, nicht gestattet.

Insofern behalten wir uns ergänzende Stellunganhmen vor und können wir zu dem Referentenentwurf nur vorläufig wie folgt Stellung nehmen:

Das vorhandene Schienennetz stößt gegenwärtig vielerorts bereits an seine Kapazitätsgrenzen. Die oft maximal zweispurig ausgebauten Schienenwege müssen dabei sowohl den Güterverkehr wie auch den Schienenpersonennahverkehr und -fernverkehr aufnehmen. Im Zuge der Verkehrswende sollen vermehrt Güter auf der Schiene transportiert werden; zudem existieren im Berliner Umland fast flächendeckend Forderungen nach einer Verdichtung im Netz der Regionalexpress- und Regionalbahnlinien.

Der vorgesehene § 52a des RefE nimmt Bezug auf Pilotprojekte zur Erprobung neuer Konzepte im Schienenverkehr wird.

Es ist wichtig, dass bei diesen Projekten – wie auch generell – sowohl der Fern- als auch der Nahverkehr gemeinsam betrachtet wird. In vielen Räumen, die darauf angewiesen sind, zur Bewältigung des Bevölkerungswachstums und verstärkter innerregionaler Verflechtungen sowie der Herausforderungen des Klimawandels ein leistungsfähiges SPNV-Netz anzubieten, kann eine Priorisierung allein des Fernverkehrs zu ernsthaften Problemen führen.

Die sinnvolle Vertaktung von Regionalexpress- und Regionalbahnverkehren und die ebenso erforderliche Nutzung der vorhandenen Schienenwege für den Güterverkehr könnten von prioritären Fernverkehrsangeboten sehr stark und negativ beeinflusst werden. Dies gilt umso mehr, wie dringend erforderliche Taktverdichtungen im Regionalverkehr umgesetzt werden sollen, ohne dass vielfach ein umfangreicher Ausbau der vorhandenen Schienenwege erkennbar wäre.

§ 52a Abs. 1 des Referenentwurfs sieht vor, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ohne Beteiligung der Bundesländer Strecken für die Erprobung von Pilotprojekten im Sinne dieses Gesetzes festlegen können soll.

Wir halten es für erforderlich, in § 52 a zumindest näher zu konkretisieren, wie dabei die Belange der SPNV-Aufgabenträger in den für die Streckenfestlegung durchzuführenden Entscheidungsprozess eingebracht werden können. Eine solche Einbeziehung der Träger des SPNV ist zur Wahrung der Belange des Nahverkehrs unbedingt geboten, nachdem eine Zustimmung des Bundesrats für die Festlegugn entsprechender Strecken durch Rechtsverordnung nicht vorgesehen ist.

In diesem Sinne sollte zumindest in § 52a Abs. 2 ergänzt werden, dass der Betreiber der Schienenwege das Konzept "insbesondere unter Beachtung der Erfordernisse des regionalen Schienenpersonenverkehrs und im Benehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern des SPNV [...]" aufzustellen hat.

Auf diese Weise wäre sicherzustellen, dass die dringend gebotene Ausweitung des SPNV in Verdichtungsräumen und Metropolregionen aufgrund von Kapazitätsengpässen bei den Schienenwegen nicht durch prioritäre Fernverkehrsverbindungen allzu stark eingeschränkt wird.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Brohm